



Merkblatt zu Sicherheitsüberprüfungen

Warum ist eine Sicherheitsüberprüfung notwendig?

Bestimmte Bereiche von Behörden und öffentlichen Einrichtungen werden als besonders sicherheitsempfindlich eingestuft, unter anderem wenn sie für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind. Hierzu gehören auch zentrale IT-Verfahren. Diese Bereiche müssen besonders vor Angriffen von außen, sowie auch vor Sabotageakten durch Innentäterinnen und -täter geschützt werden. Jede Person, die Zugang zu solchen Einrichtungen hat, muss vertrauenswürdig und zuverlässig sein.

Um dies zu überprüfen, müssen Personen mit Zugang zu besonders schützenswerten Einrichtungen eine Sicherheitsüberprüfung durchlaufen. Zweifel an der Zuverlässigkeit einer Person können zum Beispiel angenommen werden, wenn es Bedenken hinsichtlich der persönlichen Zuverlässigkeit gibt (z. B. wegen begangener Straftaten), die Person sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt oder konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste oder einer terroristischen oder allgemein-kriminellen Organisation vorliegen.

Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert eine Sicherheitsüberprüfung?

Gesetzliche Grundlage für Sicherheitsüberprüfungen in Nordrhein-Westfalen ist das [Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen](#) (SÜG NRW).

Welche Arten von Sicherheitsüberprüfungen gibt es?

Es gibt drei Arten der Sicherheitsüberprüfung. Diese unterscheiden sich in Abhängigkeit von dem Geheimhaltungsgrad der auszuübenden Tätigkeit nach Prüfungsumfang und Intensität:

- die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1),
- die erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) und
- die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3).

Bei IT.NRW ist in der Regel entweder eine „einfache Sicherheitsüberprüfung“ (Ü 1, § 10 SÜG NRW) oder eine „erweiterte Sicherheitsüberprüfung“ (Ü 2, § 11 SÜG NRW) erforderlich – abhängig von der auszuübenden Tätigkeit.

Wie läuft eine Sicherheitsüberprüfung ab?

Grundlage für die Sicherheitsüberprüfung ist immer die von der betroffenen Person abgegebene Sicherheitserklärung. In dieser Erklärung sind persönliche Daten zur eigenen Person, zur bisherigen Lebensgestaltung, zu Auslandsaufenthalten und die Namen von im selben Haushalt lebenden anderen Personen anzugeben.

Daneben werden u. a. folgende Stellen und Register abgefragt bzw. geprüft:

- Bundeszentralregister
- Gewerbezentralregister
- Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
- Bundeskriminalamt, Bundespolizeibehörden, Bundesnachrichtendienst und Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst
- ggf. die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Wohnsitze des Betroffenen, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre
- ggf. ausländische Sicherheitsbehörden bei Auslandsaufenthalten von längerer Dauer als zwei Monaten in den vergangenen fünf Jahren
- öffentlich sichtbare Internetseiten zu der betroffenen und mitbetroffenen Person einschließlich des öffentlich sichtbaren Teils sozialer Netzwerke und Foren.

Bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 11 SÜG NRW wird zusätzlich noch die Identität der betroffenen Person geprüft sowie Anfragen an die Polizeidienststellen der letzten Wohnsitze gestellt. Weiterhin wird hier die Lebenspartnerin/der Lebenspartner mit in die Überprüfung einbezogen.

Nach Prüfung aller Unterlagen gibt der Verfassungsschutz NRW eine Empfehlung ab, ob die überprüfte Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden darf. Die abschließende Entscheidung, ob jemand eine Sicherheitsermächtigung erhält oder nicht, wird von der zuständigen Stelle getroffen, die die Sicherheitsüberprüfung der Person beauftragt hat. Bei IT.NRW ist dies die mit den Geheimschutzaufgaben betraute Person. Sicherheitsüberprüfungen sind alle fünf Jahre zu aktualisieren. Hier erfolgt eine Prüfung der Angaben auf Aktualität und bei starker Abweichung eine vorzeitige Wiederholungsprüfung. Alle 10 Jahre erfolgt dann eine Wiederholungsprüfung mit demselben Umfang wie die Erstprüfung.

Bin ich verpflichtet, meiner Sicherheitsüberprüfung zuzustimmen?

Die Abgabe der Sicherheitserklärung erfolgt wie auch die Durchführung der gesamten Sicherheitsüberprüfung nur mit Zustimmung der zu überprüfenden Person. Wird die Zustimmung nicht erteilt, kann kein Einsatz in einem als sicherheitsempfindlich eingestuften Bereich erfolgen.

Werden neben mir auch andere Personen überprüft?

Bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü 1, § 10 SÜG NRW) kann eine Befragung von nahen Angehörigen erfolgen. Es sind die Daten von Personen anzugeben, die im gleichen Haushalt leben und über 14 Jahre alt sind. Bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü 2, § 11 SÜG NRW) werden auch Daten von sog. „mitbetroffenen Personen“ (Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partnern) u. a. durch Registerabfragen erhoben.

Was passiert nach dem Abschluss der Sicherheitsüberprüfung?

Die mit Geheimschutzaufgaben betraute Person teilt der Personalabteilung und der zu überprüfenden Person das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung mit. Vor Ablehnung der Zulassung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Bei erfolgreich bestandener Sicherheitsüberprüfung erfolgt die Einweisung in die Arbeit im sicherheitsrelevanten Bereich.

Die Führungskräfte erhalten nur die Information, ob die betreffende Person wie vorgesehen an einer sicherheitsempfindlichen Stelle eingesetzt werden kann oder nicht. Zu den Gründen, insbesondere bei einem negativen Ergebnis, erhalten sie keine Informationen.

Wo kann man weiterführende Informationen finden?

Auf der Seite des Innenministeriums des Landes NRW (Verfassungsschutz => personeller Geheim- und Sabotageschutz)

<https://www.im.nrw/themen/verfassungsschutz/schutz-von-behoerden-und-unternehmen/personeller-geheim-und-sabotageschutz>

Auf der Seite des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Fachthemen => Sicherheitsüberprüfungsrecht)

<https://www.bfdi.bund.de/DE/Buerger/Inhalte/S%C3%9CG/FAQ.html?nn=337624>